

Merkblatt für eine Betriebstankstelle (Dieselkraftstoff)

(ut-9437/Stand April 1993)

I Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt soll als Planungshilfe für die Errichtung von Betriebstankstellen für Dieselkraftstoff dienen.

Aus den relevanten Rechtsvorschriften (siehe Abschnitt II) werden im Abschnitt III die wichtigsten Bestimmungen im Überblick dargestellt. Weitere Planungshinweise sind im Abschnitt IV enthalten. Im Abschnitt V wird schließlich anhand eines konstruierten Fallbeispiels ein Einreichprojekt für die gewerbebehördliche Genehmigung schematisch dargestellt.

II Gesetze, Verordnungen, technische Regelwerke

Zu unterscheiden sind einerseits österreichische Gesetze oder Verordnungen und andererseits technische Regelwerke und die in Deutschland anerkannten technischen Richtlinien, welche auch von den Amtssachverständigen österreichischer Behörden als "Stand der Technik" (Sicherheitstechnik) herangezogen werden können:

Österreichische Rechtsvorschriften

1. Betriebsanlagenrecht

- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung (idgF)
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), BGBl. Nr. 240/1991 idgF

2. Abfall

- Abfallwirtschaftsgesetz (Bundes-AWG), BGBl. Nr. 325/1990 idgF
- Festsetzungsverordnung 1997, BGBl. II Nr. 227/1997 (gültig ab 1. 3. 1998)
- Abfallnachweisverordnung, BGBl. Nr. 65/1991

3. Wasserrecht

- Wasserrechtsgesetz 1959 idgF
- Verordnung betreffend Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, BGBl. II Nr. 4/1998

4. Arbeitnehmerschutz

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idgF
- Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951 idgF
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983 idgF
- MAK-Werte - Liste idgF

5. Elektrotechnik

- Elektrotechnikgesetz (ETG), BGBl. Nr. 106/1993 idgF
- Elektrotechnikverordnung (ETV) idgF (Verbindlichkeitserklärungen von Ö-Normen und ÖVE-Vorschriften)

Deutsche Regelungen

Für die Erstellung, Prüfung und Beurteilung derartiger Projekte können insbesondere nachstehende Richtlinien herangezogen werden:

- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 200 "Allgemeine Sicherheitsanforderungen"
- TRbF 210 "Läger"
- TRbF 212 "Tankstellen"
- TRbF 280 "Betriebsvorschriften"

Achtung:

Hingewiesen wird, daß die oben angeführte Auflistung der in Österreich und Deutschland geltenden gesetzlichen Vorgaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sie gibt lediglich die für die Beurteilung von Betriebstankstellen gebräuchlichsten Unterlagen wieder.

III Anforderungen nach Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken

1. Erforderliche Genehmigungen

a. Baurecht:

Nur bei baubewilligungspflichtigen Maßnahmen (wie zB Errichten eines Flugdaches uä) im Sinne der jeweiligen Landesgesetze (Bauordnungen)

b. Gewerberecht:

Betriebsanlagengenehmigung erforderlich (Lärm, Abgase, Grundwasserschutz)

c. Wasserrecht:

- Eine zusätzliche wasserrechtliche Bewilligung für die **Lagerung** ist in der Regel nicht erforderlich.
- In der Regel ist auch keine Meldung aufgrund des Wasserrechtsgesetzes erforderlich.

Falls jedoch bei Lagermengen über 1.000 l in Einzelfällen **keine** Anzeige oder Bewilligung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften (zB Gewerbeordnung 1994) erforderlich sein sollte, ist die Lagerung zu melden.

Bei Lagermengen von 1.000 bis 5.000 l erfolgt die Meldung an den Bürgermeister, bei größeren Lagermengen an die Wasserrechtsbehörde.

- Für die **Ableitung** oder **Versickerung** von Wasser, das mit Mineralöl verunreinigt sein kann, ist in der Regel eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig.

2. wichtige Bestimmungen aus der VbF

a. Abstandsbestimmungen:

- nach den Bestimmungen der VbF sind bei Lagermengen bis 200.000 Liter Dieselkraftstoff keine Schutzzonen um den Lagerbehälter auszuführen
- im Umkreis von 8 m um Abfülleinrichtungen dürfen keine Einläufe zu Kanälen ohne Abscheidevorrichtungen vorhanden sein (gilt für max. 6 m langen Zapfschlauch)

b. Ausrüstung des Lagerbehälters:

- oberirdische Diesellagerung in Doppelmantelbehältern nur bis max. 20 000 Liter (Großbaustellen 50 000 l). Für größere Lagermengen unterirdische doppelwandige Tanks.

c. Rohrleitungen und Abfuhrschläuche:

- Leckanzeigesystem mit optischer und akustischer Warngebung
- Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß brennbare Flüssigkeiten aus ihnen nicht auslaufen können oder daß Undichtheiten leicht und zuverlässig feststellbar sind
- Zapfschläuche dürfen nicht länger als 6 m ausgeführt sein (Ausnahme durch die Behörde bis maximal 10 m möglich)
- Stophahn bei Zapfen mit Motorpumpe und feststellbarem Zapfventil

d. Elektrotechnik:

- Installation eines Notausschalters für den Pumpenmotor
- Maßnahmen gegen gefährliche elektrostatische Aufladungen treffen (Rohrleitungs- und Schlauchsystem)
- Erdungs- und Blitzschutzanlagen

e. Sonstige Sicherheitseinrichtungen:

- Feuerlöscher
- Bindemittel für ausgelaufenen Kraftstoff
- Anfahrerschutz bei Behälter und Zapfsäulen vorsehen

f. Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfungen für nachstehende technische Einrichtungen:

- Lagerbehälter einschließlich Armaturen, Leckwarneinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen

- elektrotechnische Einrichtungen (Erdungs- und Blitzschutzanlagen, Berührungsschutz, uä)
- Prüfung durch
 - staatliche oder staatlich autorisierte Anstalten
 - Überwachungsorgane entsprechend der Dampfkesselverordnung
 - Ziviltechniker
 - Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Befugnis

IV Weitere Planungshinweise

- nach Möglichkeit Flugdach über dem Betankungsbereich vorsehen, damit keine ölverunreinigten Oberflächenwässer anfallen können. Andernfalls ist das Niederschlagswasser aus dem Betankungsbereich über eine gemäß ÖNORM B5101 errechnete Mineralölabscheideanlage abzuleiten (wasserrechtliche Bewilligung erforderlich).
- Ausführung, Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der Lagerbehälter entsprechend
 - gemäß ÖNORM C 2118 für Behälter mit einem Nenninhalt von 1.000 bis 5.000 Liter
 - gemäß ÖNORM C 2115 für sonstige Behälter (normgemäß über 5.000 Liter Nenninhalt)
- Lärmentwicklung durch zusätzlichen innerbetrieblichen Verkehr beachten
- Wirtschaftlichkeit:
Um einer Amortisation innerhalb von 2 Jahren gerecht zu werden, muß mindestens eine Jahresmenge von 30.000 Liter Diesel verbraucht werden

V. Projekt

1. Genehmigungswerber und Vorhaben:

Die Firma beabsichtigt die Errichtung einer Eigenbedarfstankstelle mit Aufstellung eines 7.000 Liter fassenden, oberirdischen, doppelwandigen Tankes zur Abgabe von Dieselkraftstoffe in unmittelbarer Nähe der Lagerhalle XY.

2. Standort:

Es ist beabsichtigt, die Anlage am Grundstück Parz. Nr., Katastralgemeinde , Gemeinde zu errichten.

Name und Anschriften der Grundstückseigentümer unmittelbar angrenzender Grundstücke:

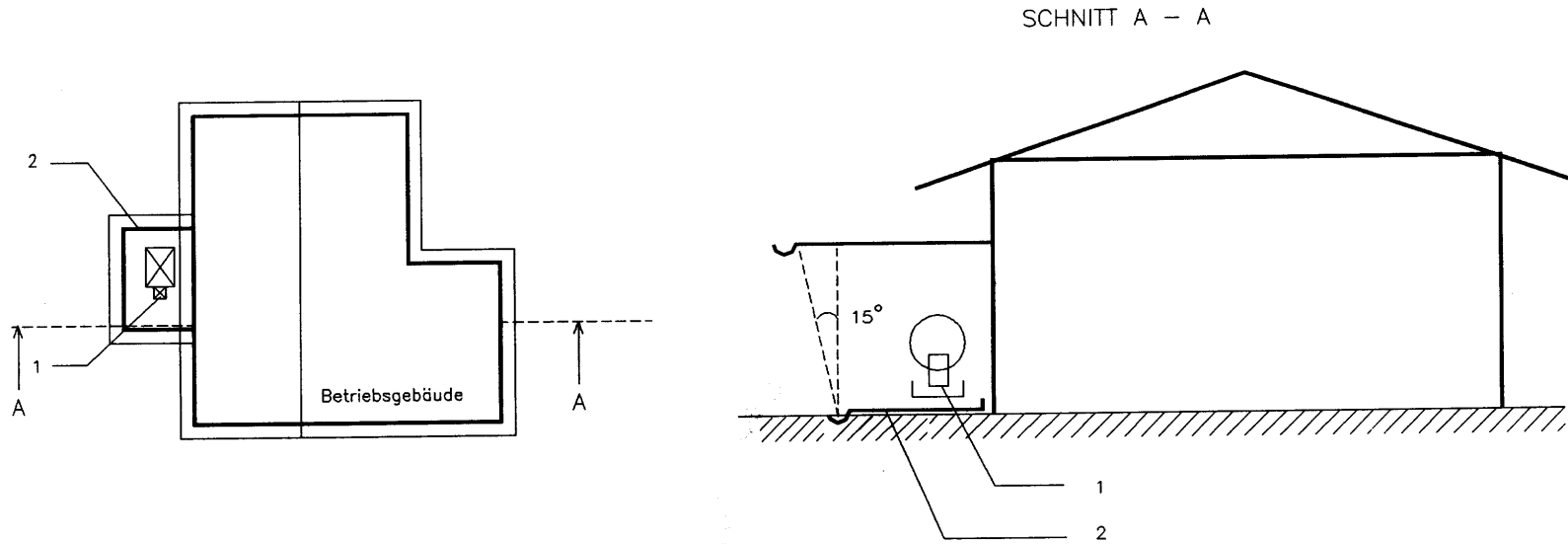
.....

3. Flächenwidmung:

Auf dem Grundstück mit der Nummer..... ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde , Zahl....., welcher vom rechtswirksam ist, das Flächenwidmungsmaß..... eingetragen.

4. Technische Beschreibung:

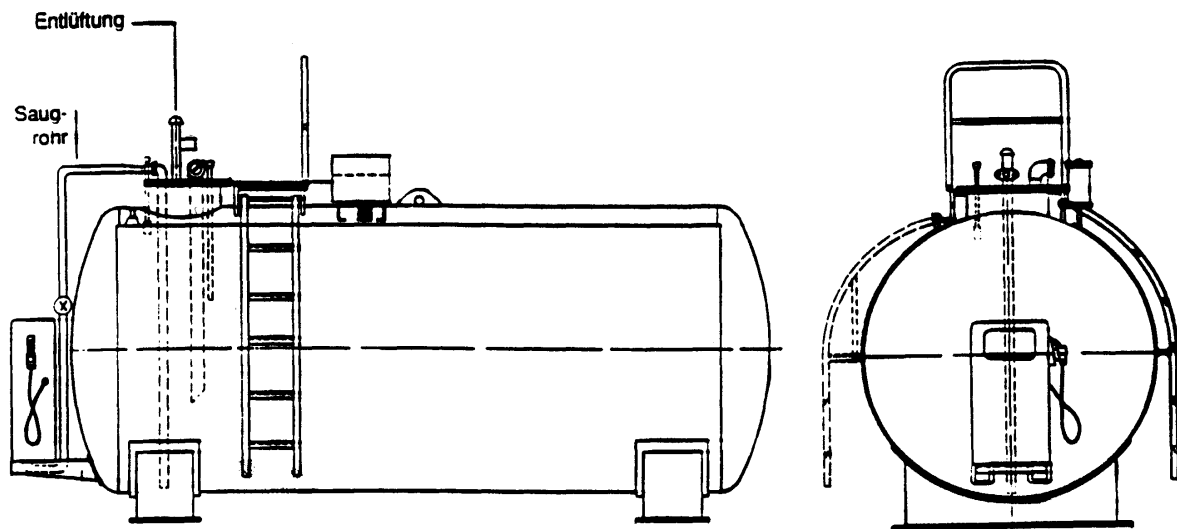
- Oberirdische Tankanlage für Diesel nach ÖNORM C2115 (doppelwandige Ausführung mit Leckwarneinrichtung)
- Nenninhalt: 10.000 l
- direkt integrierte Zapfsäule
- oberirdisches Rohrleitungssystem innerhalb eines Manipulationsbereiches
- befestigter und überdachter Manipulationsbereich ohne Einleitung der Oberflächenwässer in die Kanalisation
- Eingrenzung des Manipulationsbereiches durch Randleistensteine (mit Ausnahme der Zufahrtsmöglichkeit)
- in einem Umkreis von 8 m um die Abfülleinrichtung sind keine Einläufe zu Kanäle (ohne Abscheidevorrichtung) vorhanden.
- die Abgabe vom Dieselkraftstoff erfolgt ausschließlich für betriebseigene KFZ
- im Durchschnitt ist mit einem Tankvorgang je Werktag zu rechnen
- Betankungen sowie die Anlieferung von Dieselkraftstoff erfolgen nur im Zeitraum Mo - Fr, jeweils zwischen und Uhr und Sa zwischen undUhr.
- der Tankbereich wird ausreichend beleuchtet (keine explosionsgeschützte Ausführung der Elektroinstallation)
- ein ausreichendes Erdungspotential (blitzschutzmäßige Erdung ist vorhanden); weiters werden der Lagerbehälter, die Pumpe, sowie das Rohrleitungssystem und die Zapfsäule entsprechend den gültigen SNT-Richtlinien (ÖVE) untereinander elektrisch leitend so verbunden, daß eine elektrostatische Aufladung sicher abgeleitet werden kann.
- der Manipulationsbereich wird so bemessen, daß die maximale Länge des Zapfschlauches einschließlich eines Sicherheitsabstandes von zusätzlich 1 m berücksichtigt wird.



- 1 Tankanlage
- 2 flüssigkeitsdichter Boden

Grundriss / Schnitt
SKIZZE

Oberirdische Tankanlage nach ÖNORM C 2115



Oberirdische Tankanlage bestehend aus:

Lagerbehälter doppelwandig, mit festangeschweißten Stahlsattelfüßen. Leiter und Peilpodest, einschließlich der kompletten erforderlichen Armatur - bestehend aus Füllrohr 2" mit Füllverschraubung, mechanischer Überfüllsicherung 2", Entlüftung 2", Saugleitung 5/4" oder 6/4" mit Heberventil (Messing), Absperrhahn und Leitung bis zur Konsole, Schwimmerinhaltsanzeiger und Konsole für Zapfsäule oder stirnseitigen Pumpenkasten versperrbar - mit optischer Leckanzeige und eingefüllter Kontrollflüssigkeit.

Für Fragen steht Mitgliedern der Wirtschaftskammer Oberösterreich die Abteilung Umweltpolitik und Technik, Wirtschaftskammer OÖ, Hessenplatz 3, 4010 Linz, Tel: 0732/78 00 - 254, Fax: 0732/78 00 - 573, e-mail: ut@wkooe.wk.or.at, gerne zur Verfügung.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammer OÖ zulässig. Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.